

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Geräten (Kauf-AGB)



§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Lieferung und Montage von Geräten und Zubehör.
- Die METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- METRONA behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzupassen bzw. im Rahmen der Serienfertigung abzuändern und/oder zu verbessern, soweit die Veränderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist METRONA berechtigt, die Lieferung der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

§ 2 Auftragsverhältnis

Jeder Auftrag kommt erst zustande, wenn METRONA diesen schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausgeführt hat. Dies gilt auch für telefonische Aufträge, für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von METRONA erklärt oder abgegeben worden.

§ 3 Leistungsumfang

- Der Umfang der Liefer- und Leistungspflicht ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. aus dem Lieferschein oder der Montageliste.
- METRONA montiert, sofern es sich um Heizkostenverteiler und Rauchmelder handelt, die Geräte in der Liegenschaft des Kunden. Bei Wärme- und Wasserzählern ist die Gerätemontage ebenso wie die Montage sonstiger mit dem Rohrleitungssystem fest verbundener Geräte oder Einbauteile nicht Gegenstand des Auftrages, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.
- Bei der Durchführung aller Montage- oder Demontageaufträge ist METRONA nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Zum Umfang eines Auftrages gehört insbesondere nicht die Beseitigung von nicht zu vermeidenden Schäden an den Befestigungsstellen der Rauchmelder bzw. der Heizkostenverteiler bei der Demontage von Altgeräten. Das gleiche gilt für das Sichtbarwerden der ursprünglichen Montagestellen aufgrund der von DIN EN 834 bzw. 835 festgelegten neuen Montagehöhe.
- Die Programmierung der Geräte ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Preise

- METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise oder des Individualvertrages zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.
- Sofern nicht die Montage Gegenstand des Auftrages ist, erfolgt die Lieferung ab Werk/Lager. METRONA ist berechtigt, die Kosten für Verpackung und Fracht dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 5 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Rechnungen einschließlich etwaiger Abschlagszahlungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Mehr- oder Wenigerlieferungen/-leistungen

- Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen/-leistungen, so ist METRONA beauftragt, im tatsächlich benötigten Umfang zu liefern oder zu leisten. METRONA wird den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als unzulässig. Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Änderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist METRONA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
- METRONA ist berechtigt, nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und/oder seinem Nutzer/Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Neben- und Sonderentgelte

Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung/Leistung durch Umstände veranlasst, die METRONA nicht zu vertreten hat, so wird METRONA ihre Lieferung/Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwerisse, wie z.B. das erforderlich werdende Entleeren, Füllen und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Änderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhülsen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu lösende Zähleranschlüsse und Messeinsätze, nicht funktionsfähige Absperrventile oder sonstige bauseits bedingte Erschwerisse sowie für zusätzlich erforderliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen, und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminankündigung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Liefer-/Leistungsverzug

- Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungstermin überschritten, kommt METRONA mit Überschreitung des Termins in Verzug.
- Kommt METRONA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, METRONA eine den Umständen nach angemessene Frist für die Nacherfüllung zu setzen. Er kann die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall ablehnen, dass die Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen unterbleibt, die METRONA zu vertreten hat.
- Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so ist METRONA berechtigt, die Durchführung von vertraglich geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis die Gründe für das Leistungsverweigerungsrecht weggefallen sind. Mehraufwand und Nachteile, die hieraus erwachsen, trägt der Kunde. Außerdem kann METRONA für weitere Leistungen ausreichende Sicherheit oder Vorkasse vor Ausführung der Leistung verlangen.

§ 9 Obliegenheiten, Informations- und Rügepflichten des Kunden

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszurüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, METRONA alle für die Abrechnung erforderlichen Angaben über die Versorgungssysteme der Liegenschaft rechtzeitig zu machen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass METRONA alle Verbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch bei Änderungen der Versorgungssysteme während eines mit METRONA bestehenden Abrechnungsvertrages.
- Der Kunde schafft die notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage bzw. Demontage. Der Austausch von Geräten setzt normale Montagebedingungen voraus. Beim Einbau bzw. Austausch eichungültiger oder defekter Wasser- und Wärmezähler müssen die Messstrecken absperrbar sein.
- Soweit der Kunde die Montage der Geräte oder Geräteteile nicht durch METRONA durchführen lässt, sind die den Geräten beiliegenden Einbauvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
- Erkennt der Kunde eine von METRONA erbrachte Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgerecht an, so ist er verpflichtet, METRONA die Beanstandung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nachdem die Lieferung erfolgt oder die Leistung erbracht ist, anzuzeigen.
- Bei Eingriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen in den Kaufgegenstand durch Gläubiger, ist der Kunde verpflichtet, diese auf das Eigentum von METRONA hinzuweisen und METRONA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 10 Gewährleistung

- METRONA ist bei einem von ihr zu vertretenden Mangel berechtigt, den Mangel gegen Übernahme aller erforderlicher wendenden Aufwendungen zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
- Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus von METRONA zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Das Recht Schadensersatz statt Leistung zu verlangen ist ausgeschlossen; es sei denn, METRONA hat eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung übernommen.
- Sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, beträgt die Mängelgewährleistungsfrist 12 Monate.

§ 11 Haftung

- Erbringt METRONA eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von METRONA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
- Im Übrigen haften METRONA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden nur, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder solche Pflichten betroffen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- METRONA übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Installation, beim Betrieb oder beim Austausch von Geräten infolge von Mängeln oder Defekten, die bauseitig begründet sind, offenbar werden. Von der Haftung ausgenommen sind des Weiteren Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von METRONA nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. Störungen der Funkstrecke, entstanden sind.
- Soweit Ansprüche gegen METRONA ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METRONA.

§ 12 Rücknahmerecht/Eigentumsvorbehalt

- Wenn METRONA, ohne dem Kunden gegenüber verpflichtet zu sein, der Rücknahme oder Stornierung von Warenlieferungen zustimmt, steht ihr ohne besonderen Nachweis eine Kostenpauschale von 15% des auf die zurückgenommene oder stornierte Warenlieferung entfallenden Bruttorechnungspreises zu.

Der Schaden ist höher anzusetzen, soweit METRONA einen höheren Schaden nachweist, er ist niedriger anzusetzen, soweit der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

- Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses METRONA zustehenden bzw. bereits entstandenen Forderungen Eigentum von METRONA.
- Sofern der Kunde Kaufmann oder Kleingewerbetreibender ist, kann er im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die von METRONA gelieferte Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 3 an Dritte vermieten oder veräußern. Er tritt METRONA jedoch schon jetzt zur Sicherheit die ihm gegenüber seinem Vertragspartner zustehende Forderung in Höhe des Faktura-Einbetrages ab, der zwischen dem Kunden und METRONA vereinbart worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung der Forderung an METRONA berechtigt. Kommt der Kunde jedoch METRONA gegenüber in Zahlungsverzug, so ist METRONA berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur zweckdienlichen Anspruchsverfolgung erforderlich sind, insbesondere ist der Kunde verpflichtet, seinem Vertragspartner gegenüber die Abtretung offen zu legen.

- Besteht zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner ein Kontokorrentverhältnis im Sinne des § 355 HGB, so ist der Kunde verpflichtet, schon jetzt die jeweilige Saldoforderung zur Sicherung der Vorbehaltsware abzutreten. Die Abtretung bezieht sich auch auf den kausalen Saldo, falls über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- METRONA ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren zu vernichten.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von METRONA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- METRONA ist nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Miet-AGB)



§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Vermietung von Geräten und Zubehör.
- Die METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- METRONA behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzupassen bzw. im Rahmen der Serienfertigung abzuändern und/oder zu verbessern, soweit die Veränderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist METRONA berechtigt, die Lieferung der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

§ 2 Auftragsverhältnis

Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von METRONA erklärt oder abgegeben worden.

§ 3 Leistungsumfang

- Die Gerätemiete umfasst folgende Leistungen:
 - Überlassung der Geräte zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Geräte werden ausschließlich von METRONA unterhalten oder erneuert.
 - Montage der Heizkostenverteiler und Rauchmelder sowie auf Wunsch Montage von Wasser- und Wärmehähern.
 - Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist.
 - Beseitigung von vom Kunden gemeldeten oder in sonstiger Weise METRONA bekannt gewordenen Mängeln, soweit METRONA die Mängel zu vertreten hat.
- Bei der Durchführung aller Montage- oder Demontageaufträge ist METRONA nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Zum Umfang eines Auftrages gehört insbesondere nicht die Beseitigung von nicht zu vermeidenden Schäden an den Befestigungsstellen der Rauchmelder bzw. der Heizkostenverteiler bei der Demontage von Altgeräten. Das gleiche gilt für das Sichtbarwerden der ursprünglichen Montagestellen aufgrund der von DIN EN 834 bzw. 835 festgelegten neuen Montagehöhe.
- Die abrechnungstechnische Einstellung der Geräte ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 4 Preise

- METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.
- Der Mietpreis umfasst die mit der Vermietung verbundenen Aufwendungen an Material und ggf. an Arbeitszeit und Fahrtkosten. METRONA ist berechtigt, die vereinbarte Miete nach vorheriger Ankündigung auf den Beginn einer neuen Mietperiode anzupassen, wenn sich die kalkulierten Refinanzierungskosten, die Lohn- und Gehaltskosten und/oder die Materialeinstandskosten gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder eines Verlängerungszeitraumes kalkulierten Kosten der METRONA erhöht haben. Die Anpassung der Preise erfolgt nur, soweit sie kostenabhängig ist.
- Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Mietjahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.
- Die Anpassung der Miete erfolgt nur, soweit sie kostenabhängig ist.
- Die Gesamtkosten für die Miete werden in Abhängigkeit von der Geräteart und der Vertragslaufzeit in stets gleichen Jahresraten in Rechnung gestellt.
- METRONA ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Kosten für gesondert bestellte Montagen von Wasser- und Wärmehähern in Rechnung zu stellen.

§ 5 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Die erste Mietrate wird fällig nach Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens nach Abschluss der Montage, sofern METRONA die Montage durchführt; die weiteren Raten jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Mietkosten erhält der Kunde eine Rechnung.
- Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Bei Zahlungsverzug berechnet METRONA die gesetzlichen Verzugszinsen und die entstandenen Kosten für Mahnungen und Verzugsbearbeitung.

§ 6 Mehr- oder Wenigerlieferungen/-leistungen

- Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen/-leistungen, so ist METRONA beauftragt, im tatsächlich benötigten Umfang zu liefern oder zu leisten. METRONA wird den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als unternahmlich. Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Änderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist METRONA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
- METRONA ist berechtigt, nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und/oder seinem Nutzer/Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Neben- und Sonderentgelte

Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung/Leistung durch Umstände veranlasst, die METRONA nicht zu vertreten hat, so wird METRONA ihre Lieferung/Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwerisse, wie z.B. das erforderliche Entleeren, Füllen und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Änderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhähnen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu lösende Zähleranschlüsse und Messensätze, nicht funktionsfähige Absperrventile oder sonstige bauseits bedingte Erschwerisse sowie für zusätzlich erforderliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen, und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminankündigung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Liefer-/Leistungsverzug

- Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/Leistungsstermin überschritten, kommt METRONA mit Überschreitung des Termins in Verzug.
- Kommt METRONA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, METRONA eine den Umständen nach angemessene Frist für die Nacherfüllung zu setzen. Er kann die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall ablehnen, dass die Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung und/oder Leistung aus Gründen unterbleibt, die METRONA zu vertreten hat.
- Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so ist METRONA berechtigt, die Durchführung von vertraglich geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis die Gründe für das Leistungsverweigerungsrecht weggefallen sind. Mehraufwand und Nachteile, die hieraus erwachsen, trägt der Kunde. Außerdem kann METRONA für weitere Leistungen ausreichende Sicherheit oder Vorkasse vor Ausführung der Leistung verlangen.

§ 9 Obliegenheiten, Informations- und Rückpflichten

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszurüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, METRONA alle für die Abrechnung erforderlichen Angaben über die Versorgungssysteme der Liegenschaft rechtzeitig zu machen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass METRONA alle Verbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch bei Änderungen der Versorgungssysteme während eines mit METRONA bestehenden Abrechnungsvertrages.
- Der Kunde hat, sofern METRONA nicht die jährliche Geräteablesung durchführt, alle während der Vertragsdauer festgestellten Mängel zu melden. METRONA hat gemeldete Mängel, soweit sie die Mängel zu vertreten hat, im Rahmen dieses Vertrages zu beseitigen, sobald es ihr möglich ist.
- Der Kunde unverzüglich eine pflegliche Behandlung der Geräte und verpflichtet sich, festgestellte Störungen unverzüglich METRONA mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt oder nicht rechtzeitig erfolgt, haftet METRONA für daraus entstehende Schäden nicht.
- Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass METRONA jede Änderung im Gerätebestand (Gerätetyp und/oder Gerätestückzahl) während der Vertragsdauer unverzüglich mitteilt, damit der Mietvertrag entsprechend angepasst werden kann.
- Der Kunde schafft die notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage bzw. Demontage. Der Einbau bzw. Austausch von Geräten setzt normale Montagebedingungen voraus. Beim Austausch eichungsgültiger oder defekter Wasser- und Wärmehähern müssen die Messstrecken absperrbar sein.
- Erkennt der Kunde eine von METRONA erbrachte Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgerecht an, so ist er verpflichtet, METRONA die Beanstandung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem die Lieferung erfolgt oder die Leistung erbracht ist, anzuzeigen.
- Soweit der Kunde die Montage der Geräte oder Geräteteile nicht durch METRONA durchführen lässt, sind die den Geräten beiliegenden Einbauvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

§ 10 Gewährleistung

- METRONA ist bei einer berechtigten Beanstandung der Ausführung übernommener Leistungen grundsätzlich berechtigt, die beanstandete Leistung zu wiederholen. Bei einem von ihr zu vertretenden Mangel der ausgetauschten oder gelieferten Geräte, hat METRONA den Mangel gegen Übernahme aller erforderlicher werdenden Aufwendungen zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Die Wiederholung der Leistung bzw. Mängelbeseitigung erfolgt, sobald dies METRONA möglich ist.
- Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung aus von METRONA zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

§ 11 Haftung

- Erbringt METRONA eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von METRONA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
- Im Übrigen haften METRONA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden nur, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder solche Pflichten betroffen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- METRONA übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Installation, beim Betrieb oder beim Austausch von Geräten infolge von Mängeln oder Defekten, die bauseitig begründet sind, offenbar werden. Von der Haftung ausgenommen sind des Weiteren Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von METRONA nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. Störungen der Funkstrecke, entstanden sind.

§ 12 Veräußerung der Liegenschaft

- Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, METRONA hiervon unverzüglich zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Mietvertrag aufzulegen.
- Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.
- Bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers oder einer Kündigung bleibt der Kunde in vollem Umfang aus dem Mietvertrag verpflichtet.

§ 13 Laufzeit/Kündigung/Schlussrechnung

- Die Laufzeit des Vertrages wird einzelvertraglich geregelt.
- Der Mietvertrag beginnt mit Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, bei bereits installierten Geräten mit dem 1. des Monats, der auf das Wirksamwerden des Mietvertrages folgt. Er endet durch Kündigung eines der Vertragsschließenden.
- Beide Vertragspartner können den Mietvertrag vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der vollständige oder teilweise Verzug mit zwei Mietraten oder einer anderen Zahlung auf Grund dieses Vertragsverhältnisses trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten;
 - die Zahlungseinstellung oder die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners;
 - die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlassen werden.
- Kündigt METRONA gemäß vorstehender Ziffer 3, schuldet der Kunde nach Rückgewähr der vermieteten Geräte Schadensersatz in Höhe der noch offenen abgezinsten Mietraten bis zum Ende der Laufzeit. Es bleibt dem Kunden der Nachweis eines höheren bzw. eines geringeren Schadens oder der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, vorbehalten.
- Im Falle einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung schuldet der Kunde den vereinbarten Betrag.
- Wird der Mietvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um die für die jeweiligen Geräte ursprünglich vereinbarte Laufzeit.
- Hat der Kunde Rauchmelder oder Heizkostenverteiler gemietet, verlängert sich das Vertragsverhältnis jedoch höchstens um jeweils acht Jahre, sofern der Kunde Verbraucher ist. Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB beträgt der jeweilige Verlängerungszeitraum bei Heizkostenverteilern und Rauchmeldern abweichend zu Ziffer 6 zehn Jahre.
- Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde die Geräte in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand der Anlieferung unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht. Bis zur Rückgewähr der vermieteten Geräte hat der Kunde den Mietzins in der zuletzt vereinbarten Höhe fortzuzahlen.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

- METRONA ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren zu vernichten.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von METRONA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- METRONA ist nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand 01.01.2022